

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vergabe von Bewachungsleistungen für Gemeinschaftsunterkünfte durch den Landkreis Weimarer Land sowie Inanspruchnahme von Eilentscheidungsrechten durch dessen Landrätin

Dem Vernehmen nach sollen durch den Kreistag des Landkreises Weimarer Land bereits zum Ende des Jahres 2022 Bewachungsleistungen für Gemeinschaftsunterkünfte mit Zuschlagserteilung auf das Angebot eines Bieters zum 1. Januar 2023 vergeben worden sein. Später soll der Bieter als Auftragnehmer mitgeteilt haben, dass er in die Leistungsbeschreibung nur seine Nettopreise übertragen hat und ihm seit Leistungsbeginn aufgrund fehlender Geltendmachung der Umsatzsteuer ein monatlicher Fehlbetrag in Höhe von monatlich über 16.000 Euro entsteht, der ihn zwingt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Wie ferner bekannt wurde, soll die Landrätin des Landkreises Weimarer Land den bereits entstandenen Fehlbetrag kürzlich in Form einer Eilentscheidung nach § 108 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gegenüber dem Auftragnehmer und Vertragspartner zur Zahlung angewiesen haben. Die Vergabezuständigkeiten der Landrätin des Landkreises Weimarer Land - wie hier bei Werkverträgen nach § 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs - sind in § 8 Abs. 2 Buchst. a der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land geregelt. Zu Eilentscheidungsrechten der Landräte in Thüringen hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 7. April 2020 Hinweise gegeben, die sich nach Rechtsprechung und Kommentarliteratur nicht nur auf die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 26. März 2020 beziehen können.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist gemäß § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über den Landkreis Weimarer Land.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5007** vom 20. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2023 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung das beschriebene Verfahren zur Vergabe von Bewachungsleistungen für Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Weimarer Land bekannt und wenn ja, seit wann?

Antwort:

Die Ausschreibungsunterlagen mit der Abrechnung der Monate Januar bis März 2023 für die Gemeinschaftsunterkunft Nordstraße und die Gemeinschaftsunterkunft Stobraer Straße wurden dem für Migration, Integration und Rückkehrmanagement zuständigen Referat beim Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben des Landkreises Weimarer Land vom 2. Mai 2023 (Posteingang 4. Mai 2023) zur Kostenerstattung vorgelegt.

2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird, wie und anhand welcher vergaberechtlichen Kriterien bewertet die Landesregierung eine Verpflichtung des Landkreises Weimarer Land zur Nachzahlung einer im Angebot des beauftragten Bieters nicht ausgewiesenen Umsatzsteuer?
3. Sind dem Landkreis Weimarer Land oder der Landrätin nach Auffassung der Landesregierung Fehler im Vergabeverfahren zu Leistungen nach Frage 1 sowie der späteren Nachtragszahlung zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens unterlaufen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Durch das für Migration, Integration und Rückkehrmanagement zuständige Referat beim Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens nicht geprüft. Die dort durchgeführte Prüfung bezog sich auf die Wirksamkeit des der Kostenerstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (Thür-FlüKEVO) zugrundeliegenden Bewachungsvertrages. Insoweit kann keine Aussage über Fehler im Vergabeverfahren getroffen werden.

4. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird, wie begründet die Landesregierung diese Position unter Maßgabe der geschilderten Vorgänge?
5. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird, wer hat welche Fehler im Vergabeverfahren und bei der späteren Nachtragszahlung zu verantworten?
6. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird, wie hätte die Landrätin reagieren müssen, um in Anbetracht der Problemschilderung der Firma korrekt mit der Situation umzugehen?
7. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird, in welcher Form wird die Kommunalaufsicht in der Sache tätig (Begründung der einzelnen einzuleitenden Schritte)?
8. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird, welche Fehler sind dem Landkreis Weimarer Land nach Auffassung der Landesregierung in einem Vergabeverfahren zu Leistungen nach Frage 1 unterlaufen?
9. Sofern Frage 3 mit Ja beantwortet wird, haben solche Fehler Auswirkungen auf Erstattungsleistungen des Landes nach der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz an den Landkreis Weimarer Land und wenn ja, welche?

Antwort zu Fragen 4 bis 9:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Kleine Anfrage wird jedoch zum Anlass genommen, das für die Rechtsaufsicht über den Landkreis zuständige Referat beim Thüringer Landesverwaltungsamt um Prüfung und gegebenenfalls Beratung des Landkreises zu bitten.

10. Wer entscheidet nach Auffassung der Landesregierung auf welcher Rechtsgrundlage über etwaige Nachzahlungen des Landkreises Weimarer Land an den Auftragnehmer und Vertragspartner hinsichtlich einer in dessen beauftragten Angebot nicht ausgewiesenen Umsatzsteuer?

Antwort:

Etwaige Nachzahlungen des Landkreises Weimarer Land an den Auftragnehmer richten sich nach der Ausgestaltung des zivilrechtlichen Vertrags zwischen beiden Vertragsparteien.

11. Nach welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen ist die Landrätin des Landkreises Weimarer Land berechtigt, etwaige Nachzahlungen nach Frage 5 in Form einer Eilentscheidung nach § 108 ThürKO vorzunehmen?

Antwort:

Der Landrat kann nach § 108 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36a ThürKO gefasst wird, anstelle des Kreistags oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreistagsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

Eine Angelegenheit ist dann unaufschiebbar, wenn so schnell gehandelt werden muss, dass eine Einberufung des Kreistags oder des beschließenden Ausschusses - auch nach Abkürzung der Einladungsfrist nach § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO - nicht mehr möglich ist. Liegen die Voraussetzungen für das Eilentscheidungsrecht des Landrats im Einzelfall bei objektiver Sichtweise vor, so kann der Landrat uneingeschränkt jede Entscheidung für den Landkreis treffen, für die sonst der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Eine Genehmigung der Eilentscheidung durch den Kreistag oder den beschließenden Ausschuss ist nicht erforderlich.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 (GVBl. Nr. 8, S. 113), welches am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, wurde in der ThürKO § 36 a eingeführt, in welchem die Voraussetzungen für Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen geregelt wird. Der neu eingeführte § 36 a ThürKO ist gemäß § 112 ThürKO auch für Sitzungen des Kreistags anwendbar. Ein Landrat darf demnach ebenfalls nicht von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen des § 36 a ThürKO erfüllt sind und ein Beschluss nach § 36 a ThürKO unter Beachtung der Ladungsfristen und der sonstigen für den Geschäftsgang des Kreistags geltenden Regelungen (§ 112 in Verbindung mit § 36 a Abs. 1 Satz 6 ThürKO) hätte gefasst werden können.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dabei immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Zu diesem ist vorliegend nichts bekannt, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Maier
Minister